

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

BME
Bauer + Moosleitner
Entsorgungstechnik GmbH
Lukasedt 11

5151 Nußdorf a. Haunsberg
Österreich

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 65

83435 Bad Reichenhall

Vorgangsnummer: IBAY 0000350383 5

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis berechtigt die o.g. Firma darüber hinaus bei der Verbringung von Abfällen in die, durch die und aus der Bundesrepublik Deutschland als notifizierte Person i.S.v. Artikel 2 Buchstabe g) Unterbuchstabe ii) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfVerbV) aufzutreten.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt bundesweit für alle in der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 genannten nicht gefährlichen Abfallarten, sowie für die in Anlage I aufgeführten 20 gefährlichen Abfallarten.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. (Hinweis: Wenn dem Landratsamt Berchtesgadener Land Tatsachen bekannt werden, die zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person führen, ist die Erlaubnis zu widerrufen).

Polizeiliche Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, sowie ein Fachkundenachweis der in Nr. 5 dieser Anzeige genannten verantwortlichen Personen sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land in jeweils zeitnaher Fassung (nicht älter als 6 Monate) erstmals im Februar des Jahres 2015, hierauf in regelmäßigen Abständen von 4 Jahren ebenfalls im Monat Februar zur Prüfung vorzulegen.

Die nachträgliche Ergänzung, Änderung oder Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.

Die bisherige Genehmigung mit 15 Abfallschlüsseln vom 14.01.2015 wird aufgehoben und durch diese Erlaubnis ersetzt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/35 des Kostenverzeichnisses.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (zum Beispiel Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

Andienungspflichten einzelner Bundesländer für bestimmte Abfallarten (i.d.R. gefährliche Abfälle) sind zu beachten.

Gesetzliche Verbote und Beschränkungen des in verkehrbringens von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen (z.B. nach dem Chemikaliengesetz entsprechend der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung) sind zu beachten.

Neue Vergabe der Händler- u. Maklernummer vom 05.04.2017 am 09.08.2019

Ort

Bad Reichenhall

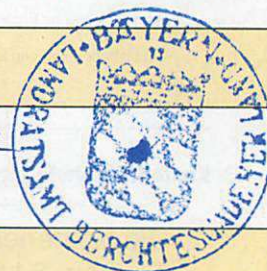
Datum (TT.MM.JJJJ)

09.08.2019

Unterschrift

Scharbert

Scharbert



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

**Händler - Maklergenehmigung gemäß § 54 KrWG
BME Bauer + Moosleitner Entsorgungstechnik GmbH**

**Anlage I – Auflistung der zugelassenen gefährlichen
Abfallarten**

ABFALLSCHLÜSSEL	ABFALLBEZEICHNUNG
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

